

Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

1. Anwendungsbereich

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung gelten die vorliegenden *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* vollumfänglich für sämtliche Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen der Bachmann electronic GmbH und/oder deren verbundener Unternehmen („Bachmann“). Die *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* werden von Zeit zu Zeit aktualisiert – die jeweils aktuelle Version ist auf www.bachmann.info/service/agb zu finden – und es ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuelle Version maßgeblich.

Die *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* existieren in einer deutschen und englischen Version; maßgeblich ist die Version, die der Sprache der Auftragsbestätigung entspricht. Individuell ausverhandelte Regelungen (zB zur Geheimhaltung) gehen den Regelungen der *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* jedenfalls vor.

2. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners

Vorformulierte Vertragsbedingungen des Vertragspartners (auch: „Abnehmer“) – als „Einkaufs-“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB“ oder auch beliebig anders bezeichnet – gelten nicht. Sie werden auch durch vorbehaltlose Annahme von Dokumenten, in denen auf diese verwiesen wird (Bestellungen, etc), und/oder vorbehaltlose Lieferungen/Leistungen sowie durch sonstige (Erfüllungs-)Handlungen seitens Bachmann nicht anerkannt.

3. Eigentumsvorbehalt

Bachmann behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, zuzüglich Zinsen und Kosten, vor. Der Abnehmer ist verpflichtet, Bachmann umgehend von jeder Klags- und/oder Exekutionsführung auf die gelieferte Ware schriftlich zu verständigen. Der Einbau von Hardware oder die Installation von Software durch den Abnehmer begründet das Miteigentum von Bachmann an der Gesamtsache entsprechend dem Wert der gelieferten Ware zum Wert der Gesamtsache.

4. Zölle und sonstige Abgaben

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Zollgebühren und sonstige mit der Einfuhr der Waren in ein bestimmtes Land und/oder der dortigen Dienstleistungserbringung verbundene Abgaben zu Lasten des Abnehmers und sind von diesem abzuführen. Bachmann ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Garantie/Gewährleistung

5.1. Hard- und Software

Bachmann garantiert, dass die gelieferte Hardware dem Stand der Technik entspricht, die gewöhnlich vorausgesetzten und/oder ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweist, insbesondere die vereinbarte technische Spezifikation erfüllt, und für die unten angegebenen Garantiezeiträume frei von funktionsrelevanten Mängeln ist.

Es gelten die folgenden Garantiezeiträume:

- Steuerungskomponenten (Garnituren, Einzelmodule): **12 Monate***
- Terminals: **6 Monate***

*jeweils ab Lieferung.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die vollständige Identifikation und lückenlose Nachverfolgbarkeit der von Bachmann bezogenen Hardware (durch Registrierung der entsprechenden Serien- und Chargennummern, oÄ) sicherzustellen, widrigenfalls daraus resultierende (Such-)Kosten zu seinen Lasten gehen.

Hinsichtlich der Standard-Software-Produkte gelten ausschließlich die Garantie-Bestimmungen des End-User Licence Agreement/EULA (siehe unten).

5.2. Garantie-/Gewährleistungsausschlüsse

Von jeder Garantie und Gewährleistung ausgenommen sind widmungs- und/oder spezifikationswidrige Verwendung, unsachgemäße Handhabung, falscher elektrischer Anschluss, mechanische Beschädigung und dergleichen; gleichermaßen führen vom Abnehmer und/oder Dritten durchgeführte Arbeiten an der von Bachmann gelieferten Hard- oder Software zur Einschränkung bzw zum Entfall der Garantie/Gewährleistung.

Bei Verwendung von nicht von Bachmann gelieferter Hardware (einschließlich PC-Cards, Flash-Speicher und USB-Sticks) oder Software in Verbindung mit von Bachmann gelieferter Hard- und/oder Software übernimmt Bachmann keine Garantie oder Gewährleistung für das Funktionieren des Gesamtsystems.

5.3. Maßgeblichkeit des Anwenderhandbuches

Angaben auf der Bachmann-Website (www.bachmann.info), in Kundenzeitungen, Verkaufsprospekten und ähnlichen Materialien (zB Produktdatenblatt) dienen nur der Information und sind keine Zusagen über die Beschaffenheit der betreffenden Ware oÄ; Bachmann leistet diesbezüglich keine Gewähr. Es sind einzig und allein die (Spezifikations-) Angaben des jeweiligen Anwenderhandbuches maßgeblich.

5.4. Garantie: Hardware

Die Abwicklung eines Garantiefalls erfolgt im Stammwerk von Bachmann in Feldkirch, Österreich, oder in einer dafür ausgestatteten Bachmann-Niederlassung und besteht nach dem unanfechtbaren Ermessen von Bachmann entweder in der Reparatur oder im Austausch der mangelhaften Hard- oder Software. Für die fachgerechte Verpackung, den Transport von/zu Bachmann und die Versicherung der Ware sowie die De- und Remontage hat der Abnehmer zu sorgen und die diesbezüglichen Kosten zu tragen. Im Falle von Sammel-Rücksendungen hat die Verpackung so zu erfolgen, dass die einzelnen Hardware-Komponenten den Einsatzorten

und/oder Mangeltypen zugeordnet werden können. Ein Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung kann dazu führen, dass der Garantieanspruch erlischt.

5.5. Gewährleistung: Dienstleistungen

Im Falle einer Dienstleistungserbringung (Erstellung von kundenspezifischer Software, Durchführung von Reparaturen, etc) leistet Bachmann im vereinbarten Zeitraum in der Weise Gewähr, als eine mangelhafte Dienstleistung verbessert oder neu erbracht wird. Es gilt ein Gewährleistungszeitraum von **6 Monaten** ab Fertigstellung der Dienstleistung. Die Mangelbeseitigung erfolgt nur dann vor Ort, wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist. Für im Rahmen der Dienstleistung eingesetzte Ersatzteile wird eine Garantie entsprechend den oben stehenden Regelungen gewährt.

6. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die von Bachmann gelieferte Hardware entspricht den einschlägigen nationalen und europarechtlichen Vorschriften (für Österreich bspw: Elektrotechnikgesetz, Elektrotechnik-Verordnung, Maschinensicherheits-Verordnung). Darüber hinaus wird keine Gewähr geleistet. Es obliegt dem Abnehmer festzustellen, ob die Hard- und Software sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen am Einsatzort entspricht.

7. Standard-Software-Produkte

Mit der Bestellung eines Standard-Software-Produktes erwirbt der Abnehmer die Berechtigung zur Nutzung der betreffenden Software entsprechend den Bestimmungen des EULA (siehe www.bachmann.info/service/agb). Die Nutzungsberechtigung ist nicht standortgebunden; Bachmann erbringt allfälligen Support hinsichtlich der Software allerdings ausschließlich am Hauptsitz des Abnehmers.

8. Kundenspezifische Software

Die Erstellung kundenspezifischer Software setzt ein vom Abnehmer freizugebendes Pflichtenheft voraus. Die Rechte an der kundenspezifischen Software stehen dem Abnehmer umfassend und exklusiv zu. Davon ausgenommen sind in die Software integrierte Algorithmen und allgemeine, nicht kundenspezifische (zugekaufte oder von Bachmann selbst entwickelte) Software-Funktionsblöcke; diesbezüglich bleibt Bachmann alleiniger Rechtsinhaber bzw Urheber.

9. Dokumentation

Bachmann stellt dem Abnehmer bei:

- Aufnahme der Lieferung neuer Hard- oder Software;
- jeder wesentlichen technischen Änderung (zB Software-Release);

die dazugehörige Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache auf Datenträger einfach zur Verfügung. Software-Entwicklungshandbücher werden dem Abnehmer nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer ist berechtigt, die Dokumentation zu vervielfältigen und unter zwingendem Hinweis auf das diesbezügliche Urheberrecht von Bachmann in eigene Beschreibungen zu integrieren.

10. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Lieferungen erfolgen – mangels anderer schriftlicher Vereinbarung – EXW Feldkirch, Österreich (Incoterms 2010). Teillieferungen sind zulässig.

Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen (ab dem Rechnungsdatum) netto (spesen- und abzugsfrei) zu bezahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn spätestens am letzten Tag der Frist über den Rechnungsbetrag frei verfügt werden kann. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch versandt. In Einzelfällen behält sich Bachmann vor, nur gegen Vorauskasse zu liefern.

Im Falle verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen zumindest in der gesetzlichen Höhe sowie Mahnspesen verrechnet. Eingehende Zahlungen werden in der folgenden Reihenfolge auf Forderungen aus:

1. Mahn-/Betreibungskosten;
2. Verzugszinsen;
3. dem jeweils ältesten Rechnungsbetrag

angerechnet.

11. Lieferverzug

Wird eine Lieferfrist oder ein zugesagter Liefertermin – wobei eine Toleranz von plus/minus zwei Arbeitstagen gilt – aus Verschulden von Bachmann nicht eingehalten, so hat der Abnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wenn diese erfolglos verstrichen ist, kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten; bei Verträgen, die in mehreren Teillieferungen abzuwickeln sind, ist dieser Rücktritt nur hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung(en) zulässig. Sich abzeichnende Überschreitungen der Lieferfrist, die Bachmann nicht zu vertreten hat (zB Ausfälle bei Vorlieferanten; Höhere Gewalt), teilt Bachmann dem Abnehmer umgehend mit. Bachmann wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Schaden aus einer solchen Verzögerung möglichst gering zu halten.

12. Haftung

Der Abnehmer ist verpflichtet, eine umfassende und laufende Beurteilung dahingehend durchzuführen, ob das von Bachmann gelieferte (Automatisierungs-)System und/oder einzelne seiner Komponenten für das in Aussicht genommene Einsatzgebiet geeignet und das aus einem Ausfall oder Fehlverhalten des (Automatisierungs-)Systems resultierende Restrisiko vertretbar ist. Eine diesbezügliche Haftung von Bachmann ist gänzlich ausgeschlossen. Der Abnehmer ist verpflichtet, im Applikationsprogramm und – außerhalb des (Automatisierungs-)Systems – durch nachgeschaltete elektrische, hydraulische, pneumatische, mechanische und/oder andere Einrichtungen für einen größtmöglichen Personen-, Sach- und Umweltschutz zu sorgen.

Bachmann haftet ausschließlich in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit und in letzterem Fall nur bis zum Wert der dem Schadensfall zugrunde liegenden Bestellposition, maximal jedoch für einen Betrag von **EUR 1 Million**. Im Übrigen haften sowohl Bachmann als auch der Abnehmer nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für entgangenen Gewinn und Entschädigungen mit Strafcharakter (*punitive damages* oÄ) ist jedenfalls ausgeschlossen; genauso ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die daraus resultieren, dass der Abnehmer und/oder Dritte Arbeiten an der von Bachmann gelieferten Hard- oder Software ohne Abstimmung mit Bachmann vornehmen. Ein Mitverschulden des Abnehmers (zB aufgrund der Nichtbeachtung der technischen Vorschriften betreffend Einbau, Inbetriebnahme oder Betrieb des [Automatisierungs-]Systems bzw dahingehende behördliche Auflagen) ist entsprechend zu berücksichtigen.

13. Aufrechnung, Abtretung

Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen, wozu auch Forderungen von verbundenen Unternehmen zählen, gegen Forderungen von Bachmann aufzurechnen, es sei denn, diese sind schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Bachmann ist berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

14. Exportbeschränkungen

Der Abnehmer ist verpflichtet, allfällige für die von Bachmann gelieferte Ware bestehenden Exportbeschränkungen zu beachten und Bachmann auf Verlangen das interne Compliance-Programm zur Sicherstellung dieser Verpflichtung umgehend zu übermitteln. Bachmann ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

15. Geheimhaltung

Bachmann und der Abnehmer sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, auch wenn die betreffenden Datenträger nicht ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind, Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht offenzulegen. Dokumente und sonstige Datenträger verbleiben im Eigentum dessen, der sie zur Verfügung gestellt hat, und sind diesem auf dessen Verlangen ohne Zurückbehaltung von Kopien umgehend zurückzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf das Bestehen und die Einzelheiten eines konkreten Liefer- oder Dienstleistungsvertrags.

16. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare Ereignis, das auch bei Anwendung der gebührenden und branchenüblichen Sorgfalt und/oder mit zumutbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht abgewendet werden kann und einen der Vertragspartner vorübergehend oder dauernd daran hindert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Naturkatastrophen (Erdbeben, Hochwasser, Orkan), terroristische Akte und Krieg, Arbeitskampf sowie eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Das Nichtvorhandensein von liquiden Finanzmitteln oder die eigene oder bei Dritten eingetretene (vorübergehende oder dauernde) Zahlungsunfähigkeit zählt keinesfalls als Höhere Gewalt.

Der betroffene Vertragspartner ist jeweils verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu minimieren.

17. Form

Es sind ausschließlich schriftliche Angebote verbindlich. Der konkrete Liefer- oder Dienstleistungsvertrag kommt mit der von Bachmann zu versendenden Auftragsbestätigung zustande. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und einer firmenmäßigen Fertigung durch vertretungsbefugte Repräsentanten beider Vertragspartner.

18. Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Allfällige Regelungslücken sind in Übereinstimmung mit Gesetzesrecht und/oder Branchengepflogenheiten zu schließen.

19. Anwendbares Recht und Streitentscheidung

Alle Rechtsbeziehungen zwischen Bachmann und dem Abnehmer unterliegen – unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen – dem materiellen Recht, das am Sitz der betreffenden (liefernden bzw leistungserbringenden) Bachmann-Gesellschaft gilt.

Alle aus oder in Zusammenhang mit einem konkreten Liefer- oder Dienstleistungsvertrag, einschließlich allfälliger Nachträge, sich ergebenden Streitigkeiten sind nach der letztgültigen Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Einzel-Schiedsrichter endgültig zu entscheiden, es sei denn, der Streitwert übersteigt EUR 200.000. In diesem Fall hat ein aus drei (entsprechend den ICC-Regeln ernannten) Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Zürich, Schweiz; Verfahrenssprache ist Deutsch. Für den Rechtsstreit relevante englische Dokumente müssen nicht übersetzt werden.

Jedenfalls zuständig für sämtliche Streitigkeiten ist das Gericht, in dessen Sprengel die betreffende (liefernde bzw leistungserbringende) Bachmann-Gesellschaft ihren Sitz hat. Bachmann ist auch berechtigt, jedes sonst sachlich und örtlich zuständige Gericht zur Streitentscheidung anzurufen.